



Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Privathaftpflichtversicherung SHB 2018-Plus

(BBR AHB 2018 SHB-Plus, Stand 01.02.2019)

Inhaltsverzeichnis

1. Versichertes Risiko
2. Mitversicherte Personen
3. Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern
4. Auslandsschäden
5. Mitversicherte Tätigkeiten
6. Fahrzeuge / Sportgeräte
7. Tiere
8. Immobilien
9. Gewässerschaden
10. Mietsachschäden
11. Mitversicherung von Vermögensschäden
12. Schlüsselverlust
13. Mitversicherung von Forderungsausfällen
14. Nachversicherungsschutz
15. Leistung bei fehlender Haftung
16. Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung
17. Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
18. Leistungs- Update- Garantie für künftige Leistungsverbesserung
19. Mindeststandards Arbeitskreis Vermittlerrichtlinie
20. Versehentliche Obliegenheitsverletzung
21. Vorsorgeversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2018 SHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung als Privatperson.

Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer sowie die in Ziffer 2 aufgeführten mitversicherten Personen.

2. Mitversicherte Personen (*gilt nicht für den Single-Tarif)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie die:

2.1 des Ehegatten / des nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers;*

2.2 der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Person einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte), sofern diese bei ihm behördlich gemeldet ist, keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzt und im Antrag mit Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum aufgeführt wurde;*

2.3 der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) der vorgenannten Personen, sofern eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

(1) die Kinder sind minderjährig;*

(2) sie befinden sich in Schul- oder daran anschließender Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Dies gilt auch, wenn keine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht;*

(3) sie warten (bis zu einem Jahr) nach dem Schulabschluss auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz oder auf den Beginn des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres (auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird);*

(4) sie leisten vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung, freiwilligen Wehrdienst des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres;*

(5) für volljährige, unverheiratete Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung bei vorliegender Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an die Ausbildungsmaßnahmen, und zwar bis zu einem Jahr, höchstens jedoch bis zum 30. Lebens-

jahr. Darüber hinaus besteht der Versicherungsschutz gemäß Abschnitt (2.5) weiter, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind;*

(6) es besteht Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 15 Nr. 1 Sozialgesetzbuch XI (ab Pflegestufe I);*

(7) der Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatte wurde aufgrund psychischer Erkrankungen oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung vom Vormundschaftsgericht als Betreuer bestellt;*

(8) der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung.*

2.4 von vorübergehend – **maximal ein Jahr** – in den Familienverbund eingegliederten unverheirateten Personen (z. B. Aupair, Austauschschüler) sowie von minderjährigen Übernachtungsgästen im Haushalt des Versicherungsnehmers, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;*

2.5 von weiteren mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (mit Ausnahme von Wohngemeinschaften und verheirateten Kindern), sofern diese bei ihm behördlich gemeldet sind und keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen. Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers oder seines Ehegatten sind auch mitversichert, wenn sie in einer Pflegeeinrichtung leben.*

Haftpflichtansprüche dieser Personen untereinander und gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen.

2.6 Gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander sind mitversichert, soweit es sich um Personenschäden handelt.*

3. Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern

Abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB 2018 gilt:
mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

4. Auslandsschäden

4.1 Sofern eine Korrespondenzanschrift im Inland vorhanden und der SEPA-Einzug der Beiträge von einem deutschen Konto möglich ist, ist für

(1) unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa und

(2) sonstige vorübergehende weltweite Auslandsaufenthalte bis zu **drei Jahren**, abweichend von Ziff. 7.9 der AHB 2018, die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen mitversichert.

4.2 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß aus der in Nr. 8.1 dieser Bedingungen genannten Objekte. Ausgeschlossen bleibt das in außereuropäischen Ländern gelegene Eigentum.

4.3 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von **25.000 €** zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von der SHB Versicherung zu leistenden Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

4.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen ist die Versicherungssumme auf pauschal 5 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beschränkt.

4.6 Europa bedeutet: Europa im geographischen Sinne zuzüglich den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

5. Mitversicherte Tätigkeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen

5.1 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

5.2 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

5.3 als Tagesmutter / Tageseltern / Babysitter:

versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) oder Babysitter, insbesondere aus der übernommenen Beaufsichtigung von bis zu 5 zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich dabei um eine berufliche Tätigkeit handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB - auch Haftpflichtansprüche

- (1) der Tageskinder untereinander (sofern es sich nicht um Geschwister handelt);
- (2) der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern;

wegen Personenschäden.

Nicht versichert sind die Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

5.4 aus dem selbstständigen, nebenberuflichen

- (1) Verkauf auf Flohmärkten und Basaren;
- (2) Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung und Schmuck;
- (3) Erteilen von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie von Fitnesskursen;
- (4) Änderungsschneiderei und Handarbeit;
- (5) Annahme von Sammelbestellungen;
- (6) Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassung,

wobei der Einschluss nur gilt, wenn der Jahresumsatz höchstens **6.000 €** beträgt, keine Arbeitnehmer beschäftigt werden und hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht. Sofern der Jahresgesamtumsatz den o. g. Beitrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5.5 aus der Teilnahme an Betriebspraktika, Ferienjobs oder an fachpraktischem Unterricht, z. B. Laborarbeiten an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität.

5.6 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige).

Versichert ist gesetzliche Haftpflicht folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:

- (1) im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigter Personen;
- (2) Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen;
- (3) Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 und 2.2 bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.
- (4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

5.7 aus ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht. Versichert ist insbesondere die Mitarbeit

- (1) in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- (2) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- (3) bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- (1) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr;
- (2) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach §40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach §1897 (6) BGB.

6. Fahrzeuge und Sportgeräte

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Besitz oder Gebrauch folgender nicht versicherungspflichtiger Fahrzeuge und Sportgeräte verursacht werden:

6.1 Fahrräder (auch Elektrofahrräder, sofern diese nicht versicherungspflichtig sind) und sonstige nicht selbstfahrende Landfahrzeuge (z. B. Skateboards, Inlineskates, Rollschuhe);

6.2 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Kleingeräte, z.B. Garten- und Schneeräumgeräte;

6.3 Elektrofahrrädern, motorgetriebenen Kinderfahrzeugen, Golfwagen, motorgetriebenen Krankenfahrstühlen (sofern diese nicht versicherungspflichtig sind);

6.4 Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten und sonstigen Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

6.5 ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, wobei jedoch Schäden aus der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen, Trackdays sowie der Vorbereitungen hierzu (z. B. Training) ausgeschlossen sind;

6.6 nicht versicherungspflichtigen Anhängern. Deckungsbegrenzung: Die Deckungssummen sind begrenzt auf die zum Schadenzeitpunkt gültigen gesetzlichen Mindestdeckungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

6.7 Wassersportfahrzeuge ohne Motor, z. B. privat genutzte Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Kajaks, Kanus, Windsurfbretter. Ausgenommen gelten Kitesportgeräte;

6.8 eigene Segelboote, sofern die Segelfläche maximal 15 qm beträgt, auch mit Hilfs- oder Außenbordmotor bis 5 PS/3,7 kW, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann. Der Versicherungsschutz ist auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt.

6.9 eigene und fremde Motorboote, mit einer Motorleistung bis max. 5 PS/3,7 kW und sofern für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Kann Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag erlangt werden, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Der Versicherungsschutz ist auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt.

6.10 Für die unter Ziff. 6.2 – 6.5. genannten Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

6.11 Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, unbemannte Ballone, Spiel- und Sportlenkdrachen), die nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Mitversichert sind hierbei sogenannte Mini-Hubschrauber und Flugzeuge als elektromotorisierte Spielgeräte mit einem Einzelgewicht bis maximal 50 Gramm.

6.12 ferngelenkte Land- und Wasser-Modellfahrzeuge.

7. Tiere

7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- (1) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde;
- (2) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Pferde;
- (3) als Reiter fremder Pferde sowie
- (4) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu

privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

7.2 als Halter oder Hüter von

- (1) zahmen Haustieren (z. B. Katzen, Kaninchen, Tauben);
- (2) gezähmten Kleintieren (z. B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meerschweinchen);
- (3) von Signal- und Behindertenbegleithunden (z. B. Blindenhund).

7.3 Nicht versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von sonstigen Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

8. Immobilien

8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (**Eigentümer oder Mieter**) folgender Immobilien:

- (1) eines Einfamilienhauses (auch Doppelhaushälfte, Reihenhauses) oder Zweifamilienhauses. Mitversichert sind vom Versicherungsnehmer selbst genutzte Büro- und Praxisräume, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche nicht mehr als **20 %** beträgt und anderweitig kein Versicherungsschutz besteht.
- (2) von bis zu **5 Wohnungen** (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung, bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- (3) eines Wochenend-/Ferienhauses;

(4) eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden

einschließlich der dazugehörigen Garagen, Gärten, Swimmingpools, (Schwimm-) Teiche, Biotope und Flüssiggastanks sowie eines Schreber-/Kleingartens inkl. Laube.

8.2 In Bezug auf die unter Nr. 8.1 genannten Immobilien ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis **6 kWp**, einschließlich der Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens mitversichert. Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken.

8.3 In Bezug auf die in Nr. 8.1 genannten Immobilien ist auch die gesetzliche Haftpflichtversicherung mitversichert:

aus der dauerhaften oder vorübergehenden Vermietung

(1) von einzelnen Wohnräumen (maximal **3 Stück**) – auch an Feriengäste (maximal **8 Betten**);

(2) von einzelnen Räumen – nicht jedoch von Räumen zu sonstigen gewerblichen Zwecken;

(3) von maximal 2 Wohneinheiten bis zu einem Gesamtjahresmietwert von **25.000 €** (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung oder Mehrfamilienhaus);

(4) von Garagen und Stellplätzen;

(5) eines unbebauten Grundstücks bis zu einer Gesamtfläche von **2.000 qm**;

(6) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Betrieb von Treppenliften o. ä., Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen) – auch wenn diese Pflichten durch Mietvertrag übernommen wurden.

8.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf im Inland gelegenen Immobilien.

8.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von **100.000 €**, sofern es sich um einen Neubau einer unter den Versicherungsschutz nach Nr. 8.1 fallenden, im Inland gelegenen Immobilie oder um sonstige Bauarbeiten (Umbauten, Reparaturen, Abbruch oder Grabarbeiten) an diesen Immobilien handelt. Wenn dieser Betrag überschritten wird entfällt die Mitversicherung.

Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB).

9. Gewässerschaden (inkl. Anlagenrisiko)

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

9.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber folgender Tankanlagen und aus der Verwendung der darin gelagerten Stoffe:

- (1) Kleingebinde bis **100 Liter/Kilogramm** Fassungsvermögen je Einzeltank und mit einem Gesamtfassungsvermögen von **max. 1.000 Liter/Kilogramm**;
- (2) Heizöltanks in Kellern und oberirdische Heizöltanks bis **5.000 Liter Fassungsvermögen** und Flüssiggastanks zur Versorgung der von den versicherten Personen bewohnten Immobilien gemäß Nr. 8.1 (1) und (2);
- (3) als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe;
- (4) einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

9.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten); außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

9.3 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind, abweichend von Ziff. 1.1 AHB, auch ohne das ein Gewässerschaden droht oder eintritt, Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Nr. 9.1 (1-4)) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Nr. 9.1 (1-4)) selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer **500 €** selbst zu tragen.

9.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

9.5 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

9.6 Vorsorgeversicherungen

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB - Vorsorgeversicherung finden für Ziff. 9 ff keine Anwendung.

9.7 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssumme bis maximal 5 Mio. € pauschal je Versicherungsfall für Personen- und / oder Sachschäden sowie 1 Mio. € für Vermögensschäden gewährt.

10. Mietsachschäden

10.1 Schäden an unbeweglichen Sachen

(1) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden (z. B. Hotels und Ferienwohnungen).

(2) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

(3) Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Regressansprüche.

(4) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 1 Mio. € je Versicherungsfall.

Die o.g. Regelung gilt auch für Schäden im Rahmen von Auslandsaufenthalten gemäß Ziff. 4.

10.2 Schäden an fremden beweglichen Sachen

(1) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von sonstigen fremden Sachen, die gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen wurden (z. B. Inventar in Hotels oder Ferienwohnungen) oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf elektrische medizinische Geräte (z. B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät, Reizstromgerät – nicht Hilfsmittel wie Hörgeräte, Unterarmgehstützen, Krankenbett und dgl.), die dem Versicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist. Für die vorgenannten elektrischen medizinischen Geräte entfällt die zeitliche Begrenzung von 3 Monaten.

(2) Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch

- a) alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- b) Schäden an Sachen, die der versicherten Person für mehr als 3 Monate überlassen wurden;
- c) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen;
- d) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- e) Ansprüche wegen Abhandenkommen;
- f) Schäden an Kraft-, Luft-, und Wasserfahrzeugen;
- g) Schäden an Schmuck und Wertsachen, auch der Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren.

(3) Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr **5.000 €**.

(4) Es gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von **250 € je Schadenfall**.

11. Mitversicherung von Vermögensschäden

11.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen reinen Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2 AHB 2018.

11.2 Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche wegen Schäden

- (1) durch vom VN (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltungen;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

12. Schlüsselverlust

12.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln oder Code-Karten mit Schlüsselfunktion, die sich aus privaten, beruflichen oder ehrenamtlichen Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden.

12.2 Ersetzt werden die Kosten

- (1) für den Ersatz der Schlüssel oder Code-Karten;
- (2) für einen notwendigen Austausch der Schließanlagen;
- (3) für vorübergehende Notmaßnahmen (Notschloss);

(4) für die Bewachung des Gebäudes bis zu **7 Tagen**, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

12.3 Die Entschädigung ist auf **max. 5.000 €**, bei dem Abhandenkommen von privaten Schlüsseln auf **10.000 €** begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von **150 € je Schadenfall**.

12.4 Bei Verlust eigener Schlüssel zu einer Zentralschließanlage wird der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens abgezogen.

12.5 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

(1) aus dem Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden;

(2) aus dem Verlust von privaten Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;

(3) aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

13. Mitversicherung von Forderungsausfällen

13.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten.

So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme, sofern der Schadenersatzbetrag **mindestens 2.500 €** beträgt.

13.2 Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU, Norwegens, Island, der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und eine Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich erfolglos bleiben wird.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- (1) entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilial- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- (2) oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

13.3 Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche entsprechend den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes an den Versicherer abzutreten.

13.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Verträge an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

13.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

- (1) Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- (2) Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

13.6 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- (4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - a) ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - b) ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

14. Nachversicherungsschutz

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

15. Leistung bei fehlender Haftung

15.1 Für Schäden durch mitversicherte Kinder unter **7 bzw. 10 Jahren** gilt:

(1) Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von Kindern nach § 828 Absatz 1 und 2 BGB berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt **10.000 € je Schadenfall**. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden **150 €** selbst zu tragen.

15.2 Sachschäden durch Gefälligkeit

(1) Verursacht eine versicherte Person einen Sachschaden bei privater unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, wird sich die SHB Allgemeine Versicherung VVaG nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht. Eine Leistung wird jedoch nur insoweit erbracht, als der geschädigte Dritte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann.

(2) Die Entschädigung ist auf max. **5.000 €** je Schadenereignis begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden **150 €** selbst zu tragen.

15.3 Für die Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen

(1) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet oder geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

(2) Ausgeschlossen bleiben:

- a) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- b) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- c) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust an Geld, Urkunden, Wertpapieren;

d) Vermögensfolgeschäden;

e) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

(3) Die Höchstersatzleistung beträgt **5.000 €**. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden **150 €** selbst zu tragen.

16. Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

16.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB - die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen wegen Schäden aus Übermittlung, Bereitstellung und Austausch elektronischer Daten, z. B. im Internet, per Email oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um:

(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Datenveränderung bei Dritten durch Computerviren oder anderen Schadprogrammen;

(2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

a) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, oder

b) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten.

(3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

16.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen (aktuelle Virensignaturen). Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

16.3 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

(1) Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme **50.000 €**. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

a) auf derselben Ursache;

b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

16.4 Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

16.5 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- (1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (5) Betrieb von Datenbanken.

16.6 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks), Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- (2) die in engem Zusammenhang stehen mit massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming), Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

17. Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Die SHB Allgemeine Versicherung VVaG garantiert, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2018) und die Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.

18. Leistungs-Update - Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

19. Mindeststandards Arbeitskreis Vermittlerrichtlinie

Die SHB Allgemeine Versicherung VVaG bestätigt, dass die Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie erfüllt werden.

20. Versehentliche Obliegenheitsverletzung

In Erweiterung von Ziff. 25 der AHB 2018 bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.